

Münster, 23. November 2010

## **Neufassung der Orientierungshilfen zur Umsetzung des Betreuungsrechts**

**Der Ausschuss für Betreuungsangelegenheiten hat im Jahre 2005 erstmals „Orientierungshilfen zur Umsetzung des Betreuungsrechts“ beschlossen. Sie wurden in der Mitgliederversammlung der BAGüS vom 23. bis 25.11.2005 in Mainz verabschiedet und veröffentlicht.**

In der Sitzung am 14.10.2010 hat der Ausschuss für Betreuungsangelegenheiten den Teil I der Orientierungshilfen an das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) angepasst und für den Teil II eine Konkretisierung vor dem Hintergrund neuer Rechtslagen vorgenommen.

**Der Hauptausschuss der BAGüS hat diese aktualisierte Fassung in seiner Sitzung vom 21. bis 23.11.2010 in Kassel verabschiedet.**

**Die Orientierungshilfen sollen auch weiterhin den Mitgliedern bei ihren Beratungs- und Unterstützungspflichten nach dem Betreuungsrecht und den landesrechtlichen Vorschriften eine Orientierungshilfe sein.**

Mitglieder der BAGüS, die auch überörtliche Betreuungsbehörden sind:

- Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, Berlin
- Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales, Bremen
- Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg, Cottbus
- Behörde für Soziales und Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz, Hamburg
- Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein, Kiel
- Landschaftsverband Rheinland, Köln
- Kommunaler Sozialverband Sachsen, Leipzig
- Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz, Mainz
- Landesverwaltungsamt Thüringen, Meiningen
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster
- Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Stuttgart

## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b><u>Orientierungshilfen</u></b>	
	<b><u>zum Anforderungsprofil der Betreuungsbehörden</u></b>	
		<b>Seite</b>
<b>I. A.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>I. B.</b>	<b>Die Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörden</b>	<b>4</b>
<b>1.</b>	<b>Unterstützung der Betreuungsgerichte und Beteiligung am Verfahren</b>	<b>5</b>
<b>1.1.</b>	<b>Unterstützung der Betreuungsgerichte</b>	<b>5</b>
<b>1.2.</b>	<b>Beteiligung am Verfahren</b>	<b>5</b>
<b>1.3.</b>	<b>Aufgaben nach anderen gesetzlichen Vorschriften</b>	<b>7</b>
<b>2.</b>	<b>Aufklärung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen sowie Be-</b>	<b>7</b>
	<b>glaubigung von Unterschriften und Handzeichen</b>	
<b>3.</b>	<b>Netzwerkarbeit zum Vollzug des Betreuungsbehördengesetzes</b>	<b>7</b>
<b>4.</b>	<b>Beratung und Unterstützung von Betreuern und Bevollmächtigten</b>	<b>8</b>
<b>5.</b>	<b>Führung von Betreuungen und Verfahrenspflegschaften</b>	<b>8</b>
<b>I. C.</b>	<b>Empfehlungen zur Ausstattung und Personalbemessung</b>	<b>8</b>
<b>1.</b>	<b>Empfehlung zur Ausstattung</b>	<b>8</b>
<b>2.</b>	<b>Empfehlung zur Personalbemessung</b>	<b>9</b>
<b>2.1.</b>	<b>Einzelbetrachtungen zu den Aufgabenbereichen</b>	<b>10</b>
<b>2.2.</b>	<b>Zusammenfassende Betrachtung</b>	<b>13</b>
<b>I. D.</b>	<b>Anlagen</b>	<b>14</b>
<b>1.</b>	<b>Berechnungsbeispiel zur Personalbemessung</b>	<b>14</b>
<b>2.</b>	<b>Erhebungsbogen</b>	<b>15</b>
<b>3.</b>	<b>Statistikbogen</b>	<b>16</b>
<b>4.</b>	<b>Zu § 9 BtBG</b>	<b>17</b>

<b>II.</b>	<b><u>Orientierungshilfen zur Anerkennung von Betreuungsvereinen</u></b>	<b>Seite</b>
<b>II. A.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>21</b>
<b>II. B.</b>	<b>Die Anerkennungsvoraussetzungen</b>	<b>22</b>
(1)	Rechtliche Identität des Betreuungsvereines	23
(2)	Mitarbeiter	23
(3)	Geeignete Mitarbeiter	23
(4)	Ausreichende Anzahl geeigneter Mitarbeiter	23
(5)	Aufsicht des Betreuungsvereines	23
(6)	Weiterbildungsangebote	24
(7)	Versicherungspflicht des Betreuungsvereines	24
(8)	Planmäßige Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer	25
(9)	Einführung ehrenamtlicher Betreuer	26
(10)	Fortbildung ehrenamtlicher Betreuer	26
(11)	Beratung ehrenamtlicher Betreuer sowie Bevollmächtigter	26
(12)	Planmäßige Information über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen	27
(13)	Ermöglichung des Erfahrungsaustausches zwischen den Mitarbeitern	27
(14)	Landesrecht	27
	<b>Weitere Anerkennungsvoraussetzungen</b>	<b>27</b>
(15)	Gemeinnützigkeit	27
(16)	Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit / Zuverlässigkeit	28
(17)	Vernetzung auf örtlicher Ebene	28
<b>II. C.</b>	<b>Die Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen</b>	<b>28</b>
<b>II. D.</b>	<b>Anlage</b>	<b>30</b>
	<b>„Betreuungsrechtliche Fachaufsicht des Betreuungsvereines beim Aufgabenkreis Vermögenssorge“</b>	
	<b>Anlage zu Ziff. II. B (5) der Orientierungshilfen</b>	

# **I. Orientierungshilfen zum Anforderungsprofil der Betreuungsbehörden<sup>1</sup>**

## **I.A. Einleitung**

Das Betreuungsrecht stellt das Wohl der Betroffenen und die erforderlichen Hilfen, die sich an deren Wünschen, Vorstellungen und Möglichkeiten orientieren sollen, in den Mittelpunkt. Zur Umsetzung dieses gesetzlichen Anspruches bedarf es in der Kommune einer leistungsfähigen, bürgernahen Infrastruktur.

Der örtlichen Betreuungsbehörde werden strukturell steuernde Aufgaben (z.B. ein Sicherstellungsgebot für die Einführung und Fortbildung von Betreuern, die Förderung von Betreuungsvereinen, die Förderung der Aufklärung und Beratung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen) und einzelfallbezogene Steuerungsaufgaben (z.B. die Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen unter vorsorgende Verfügungen und die Unterstützung der Betreuungsgerichte) zugewiesen.

Bürgerschaftliches Engagement ist ein wichtiger Stützpfiler im Betreuungswesen einer Kommune und bedarf der Förderung, Unterstützung und Begleitung. Zu den Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörde gehört die Gewinnung von ehrenamtlich engagierten Bürgern sowie der Aufbau und die Pflege eines Unterstützungsnetzes für bürgerschaftliches Engagement.

Die Netzwerkarbeit zum Vollzug des Betreuungsbehördengesetzes trägt dazu bei, dass der Steuerungs-, Koordinierungs- und Qualitätssicherungsauftrag der Betreuungsbehörde wahrgenommen werden kann.

Die Betreuungsbehörde erfüllt eine wichtige Funktion im kommunalen Hilfesystem, indem sie die Öffentlichkeit über das Betreuungsrecht und Möglichkeiten der Vorsorge informiert und bei der Erschließung von vorrangigen Hilfen mit unterstützenden Hilfesystemen zusammen arbeitet.

Die erfolgreiche Erschließung anderer kommunaler Unterstützungssysteme im Vorfeld einer Betreuung trägt dazu bei, dass der Eingriff in die Autonomie Betroffener auf das unerlässlich notwendige Maß beschränkt bleibt.

Die Unterstützung der Betreuungsgerichte durch die Betreuungsbehörde trägt dazu bei, dass durch eine fachlich fundierte Sachverhaltsaufklärung die Erforderlichkeit einer Betreuung beurteilt wird und den Gerichten Entscheidungshilfen gegeben werden.

## **I.B. Die Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörde**

Grundlage für die Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörde ist das Gesetz über die Wahrnehmung behördlicher Aufgaben bei der Betreuung Volljähriger (Betreuungsbehördengesetz – BtBG) vom 12.09.1990 (BGBl. I S.2002, 2025), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 06.07.2009 (BGBl. I S.1696).

### **Es ergeben sich folgende Aufgabenbereiche:**

1. Unterstützung der Betreuungsgerichte und Beteiligung am Verfahren
2. Aufklärung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen sowie Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen
3. Netzwerkarbeit zum Vollzug des Betreuungsbehördengesetz

---

<sup>1</sup> **Der besseren Lesbarkeit wegen wurde auf die weibliche Schreibweise verzichtet, es sind beide Geschlechter gemeint.**

4. Beratung und Unterstützung von Betreuern und Bevollmächtigten
5. Führung von Betreuungen und Verfahrenspflegschaften.

## **1. Unterstützung der Betreuungsgerichte und Beteiligung am Verfahren**

### **1.1. Unterstützung der Betreuungsgerichte**

Die Unterstützung des Betreuungsgerichtes, die Betreuunggerichtshilfe, ist in der örtlichen Betreuungsbehörde der Arbeitsschwerpunkt.

#### **Mitteilungsmöglichkeit - § 7 BtBG**

Die Behörde kann dem Betreuungsgericht Umstände mitteilen, die die Bestellung eines Betreuers oder eine andere Maßnahme in Betreuungssachen erforderlich machen, um eine erhebliche Gefahr für das Wohl des Betroffenen abzuwenden.

#### **Unterstützung der Betreuungsgerichte - § 8 Satz 1 bis 3 BtBG**

Die Betreuungsbehörde unterstützt das Betreuungsgericht durch die Sachverhaltsaufklärung, die Beteiligung/Äußerungsmöglichkeit im Betreuungsverfahren und den Vollzug richterlicher Anordnungen. Sie schlägt dem Betreuungsgericht im Einzelfall geeignete Betreuer und Verfahrenspfleger vor.

#### **Berufsbetreuer - § 8 Satz 4 BtBG, § 1897 Abs. 7 Satz 1 und 2 BGB**

Schlägt die Betreuungsbehörde auf Aufforderung des Gerichts einen Betreuer vor, teilt sie dem Gericht den Umfang der berufsmäßig geführten Betreuungen mit - § 8 Satz 4 BtBG.

Wird eine Person erstmals als Berufsbetreuer bestellt, soll das Gericht die zuständige Behörde zur Eignung des ausgewählten Betreuers und dazu anhören, ob dem Bewerber in absehbarer Zeit in einem solchen Umfang Betreuungen übertragen werden, dass sie nur im Rahmen einer Berufsausübung ausgeübt werden können - § 1897 Abs. 7 Satz 1 BGB.

Die Betreuungsbehörde fordert bei der erstmaligen berufsmäßigen Bestellung die Person auf, ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis vorzulegen - § 1897 Abs. 7 Satz 2 BGB.

#### **Mitteilungspflicht - § 10 Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG)**

Der Berufsbetreuer hat der Betreuungsbehörde für das Kalenderjahr die Zahl der geführten Betreuungen, aufgeschlüsselt nach Betreuten in einem Heim oder außerhalb eines Heimes, und den erhaltenen Geldbetrag offen zulegen. Die Behörde ist berechtigt und auf Verlangen des Gerichts verpflichtet, diese Mitteilung dem Betreuungsgericht zu übermitteln.

### **1.2. Beteiligung am Verfahren**

Das Verfahren in Betreuungssachen ist seit dem 01.09.2009 im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) geregelt.

#### **Beteiligte im Verfahren - § 274, 291 FamFG**

Auf ihren Antrag ist die Betreuungsbehörde als Beteiligte im Verfahren über die Bestellung eines Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts oder über Umfang, Inhalt oder Bestand von Entscheidungen dieser Art hinzuzuziehen.

### **Anhörung im Betreuungsverfahren - §§ 279 Abs. 2, 295, 296 FamFG**

Vor der Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts sowie bei der Verlängerung dieser Maßnahmen hat das Gericht die Betreuungsbehörde anzuhören, wenn es der Betroffene verlangt oder es der Sachaufklärung dient.

### **Beteiligung und Anhörung im Unterbringungsverfahren - § 315, § 320 FamFG**

Auf ihren Antrag ist die Betreuungsbehörde als Beteiligte hinzuzuziehen. Vor der Anordnung einer Unterbringung soll das Betreuungsgericht die Betreuungsbehörde anhören.

### **Anhörung im Verfahren zur Genehmigung einer Sterilisation - § 297 Abs. 2 FamFG**

Vor der Genehmigung einer Einwilligung des Betreuers in eine Sterilisation hat das Gericht die Betreuungsbehörde anzuhören, wenn es der Betroffene verlangt oder es der Sachaufklärung dient.

### **Bekanntmachung der Entscheidungen - §§ 288 Abs. 2, 297 Abs. 8, 325 FamFG**

Die Entscheidungen des Gerichts sind der Behörde stets bekannt zu machen, wenn es sich um die Bestellung eines Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts oder Beschlüsse über Umfang, Inhalt oder Bestand einer solchen Maßnahme handelt. Andere Beschlüsse sind ihr bekannt zu geben, wenn sie vor dem Erlass angehört wurde.

Die Entscheidung über die Genehmigung einer Sterilisation ist der Betreuungsbehörde stets bekannt zu geben.

Die Entscheidung, durch die eine Unterbringungsmaßnahme genehmigt, angeordnet oder aufgehoben wird, hat das Gericht der Betreuungsbehörde bekannt zu geben.

### **Vollzugshilfe - §§ 278, 283, 284, 319, 322 FamFG**

Die Betreuungsbehörde ist verpflichtet, auf gerichtliche Weisung Betroffene zur persönlichen Anhörung oder zur Untersuchung durch den Sachverständigen vorzuführen sowie den Betreuer oder Bevollmächtigten zu unterstützen (Vorführung des Betroffenen im gerichtlichen Verfahren zur persönlichen Anhörung bzw. zur Verschaffung eines unmittelbaren Eindrucks, zur Untersuchung für die Begutachtung, zur Unterbringung und Beobachtung zur Vorbereitung des Gutachtens, zum Vollzug der Unterbringung).

### **Beschwerderecht - §§ 303 Abs. 1, 334 FamFG**

Der Betreuungsbehörde steht ein Beschwerderecht gegen Entscheidungen über die Bestellung eines Betreuers, die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts oder Entscheidungen über Umfang, Inhalt oder Bestand solcher Maßnahmen sowie in Unterbringungsverfahren zu.

### **Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses - §§ 1802 Abs. 3, 1908i Abs. 1 BGB**

Ist das durch einen Betreuer eingereichte Vermögensverzeichnis ungenügend, hat die Betreuungsbehörde auf Anordnung des Gerichts ein Vermögensverzeichnis aufzunehmen.

### **1.3. Aufgaben nach anderen gesetzlichen Vorschriften**

Die Aufgaben, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften wahrzunehmen sind, werden nach § 9 BtBG der örtlichen Betreuungsbehörde zugewiesen. (s. D.3. - Anlage zu § 9 BtBG).

### **2. Aufklärung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen sowie Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen - § 6 Abs. 2 bis 6 BtBG**

Die Beratung einzelner Personen zu allgemeinen Fragen über vorsorgende Verfügungen (Vollmachten und Betreuungsverfügungen) fällt in den Beratungsbereich der Betreuungsbehörde. Mit der 2. Novellierung des Betreuungsrechts wird der Betreuungsbehörde darüber hinaus die Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen unter Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen übertragen. Die Betreuungsbehörde hat zur Wahrnehmung der Aufgabe der Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen auf Vorsorgevollmachten oder Betreuungsverfügungen geeignete Beamte und Angestellte zu bestellen.

### **3. Netzwerkarbeit zum Vollzug des Betreuungsbehördengesetzes**

Netzwerkarbeit zum Vollzug des Betreuungsbehördengesetzes ist:

Planung, Koordinierung- und Steuerung,  
Qualitätsmanagement und Evaluation,  
Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.

Dazu gehören die:

#### **Einführung und Fortbildung der Betreuer - § 5 BtBG**

Die Betreuungsbehörde hat dafür Sorge zu tragen, dass ein ausreichendes Angebot zur Einführung der Betreuer in ihre Aufgaben und zur Fortbildung vorhanden ist.

#### **Anregung und Förderung von freien Organisationen - § 6 Abs. 1 Satz 1 BtBG**

Die Betreuungsbehörde hat die Tätigkeit von Personen und Organisationen zugunsten Betreuungsbedürftiger zu fördern und anzuregen, dieses bezieht sich nicht nur auf die finanzielle Förderung. Die Betreuungsbehörde hat mit den Betreuungsvereinen und anderen Gruppierungen zusammenzuarbeiten. Hierzu gehören die Öffentlichkeitsarbeit, die Anregung zur Gründung von Betreuungsvereinen, die Unterstützung und Förderung der Betreuungsvereine, die Anregung und Förderung von sonstigen privaten Organisationen oder Einzelpersonen zugunsten Betreuungsbedürftiger.

#### **Anregung und Förderung der Aufklärung zu Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen - § 6 Abs. 1 Satz 2 BtBG**

Aufgabe der Betreuungsbehörde ist die Förderung der Aufklärung und Beratung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen. Sie kann dies durch eine entsprechende Förderung von Betreuungsvereinen gewährleisten.

#### **Gewinnung von Betreuern - § 8 Satz 2 BtBG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 1 BtBG und § 1897 Abs. 7 BGB**

In Unterstützung des Betreuungsgerichts hat die Behörde nach § 8 Satz 2 BtBG geeignete Betreuer zu gewinnen. Dies bezieht sich nicht nur auf den Einzelfall. Hierzu gehört insbesondere die Gewinnung von ehrenamtlichen Betreuern durch Öffentlichkeitsarbeit. Die Netzwerkarbeit der Betreuungsbehörde wird durch Zusammenwirken aller im Betreuungswesen Beteiligten wahrgenommen.

## **Durch Landesrecht können weitere Aufgaben hinzukommen, insbesondere**

Einrichtung örtlicher Arbeitsgemeinschaften,  
Mitarbeit in überörtlichen Arbeitsgemeinschaften,  
Mitwirkung bei der Anerkennung von Betreuungsvereinen,  
Mitwirkung beim Widerruf der Anerkennung von Betreuungsvereinen,  
Mitwirkung bei der Förderung der Betreuungsvereine durch die Länder.

### **4. Beratung und Unterstützung von Betreuern und Bevollmächtigten**

#### **Beratung und Unterstützung von Betreuern und Bevollmächtigten – § 4 1. Halbsatz BtBG**

Die Betreuungsbehörde berät und unterstützt die Betreuer und Bevollmächtigten auf ihren Wunsch bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

#### **Beratung und Unterstützung der Betreuer bei der Erstellung des Betreuungsplanes - § 4 2. Halbsatz BtBG in Verbindung mit § 1901 Abs. 4 Satz 2 und 3 BGB**

Berufsbetreuer haben den Anspruch, von der Betreuungsbehörde bei der vom Betreuungsgericht angeordneten Erstellung eines Betreuungsplanes unterstützt zu werden.

#### **Vollzugshilfe - § 326 FamFG**

Die Betreuungsbehörde hat Betreuer sowie Bevollmächtigte bei der zivilrechtlichen Unterbringung zu unterstützen und kann dazu polizeiliche Hilfe anfordern.

### **5. Führung von Betreuungen und Verfahrenspflegschaften**

#### **Führung von Betreuungen - §§ 1897, 1900 Abs. 4 BGB**

Die Betreuungsbehörde ist – im Gegensatz zu allen anderen Betreuern - rechtlich verpflichtet, eine Betreuung zu übernehmen. Die Behörde ist somit "Ausfallbürge" für den Fall, dass kein anderer Betreuer geeignet und bereit ist, sich bestellen zu lassen.

#### **Übernahme von Verfahrenspflegschaften - § 276 FamFG**

Die Bestellung eines Mitarbeiters der Betreuungsbehörde zum Verfahrenspfleger ist wegen der gegebenen Interessenkollision strittig. Die Behörde ist gleichzeitig selbständige Verfahrensbeteiligte mit eigenem Beschwerderecht.

## **I.C. Empfehlungen zur Ausstattung und zur Personalbemessung**

### **1. Empfehlung zur Ausstattung**

#### **Organisationseinheit**

Die Betreuungsbehörde ist als eigenständige Organisationseinheit einzurichten.

Ihr sollen Mittel für Öffentlichkeitsarbeit, Fortbildung und sonstige Sachkosten zur Verfügung stehen.

#### **Postverkehr**

Der Postverkehr der Betreuungsbehörde, insbesondere der Aktenversand von und zum Betreuungsgericht, ist unter Berücksichtigung des Datenschutzes zu organisieren.

#### **Datensicherheit / Umgang mit personenbezogenen Daten**

Die gesetzlichen Bestimmungen im Bundesdatenschutzgesetz bzw. den Datenschutzgesetzen der Länder sind in den örtlichen Betreuungsbehörden unter Berücksichtigung der besonders schutzbedürftigen Daten anzuwenden.



## **Statistische Erfassung / Technische Ausstattung**

Zur Qualitätssicherung, Dokumentation und zum Controlling ist die statistische Erfassung der wichtigsten Daten zu empfehlen. Eine entsprechende technische und personelle Ausstattung der Betreuungsbehörde ist dazu erforderlich.

## **Qualifikation der Mitarbeiter der Betreuungsbehörde**

Der Orientierungsrahmen für die fachliche Qualifikation der Mitarbeiter der Betreuungsbehörde sollte der Fachhochschulabschluss, insbesondere der Fachrichtung Sozialarbeit/Sozialpädagogik oder Verwaltung sein.

## **Fortbildung**

Zur Erhaltung und Weiterentwicklung der fachlichen Kompetenzen der Mitarbeiter der Betreuungsbehörde hat die Kommune dafür Sorge zu tragen, dass Fortbildungsangebote durch die Mitarbeiter genutzt werden können.

## **Personelle Grundausrüstung**

Die personelle Grundausrüstung einer örtlichen Betreuungsbehörde sollte aus mindestens zwei Vollzeitstellen für die Sachbearbeitung bestehen.

## **2. Empfehlung zur Personalbemessung**

Die Orientierung der Ausstattung einer örtlichen Betreuungsbehörde an dem Merkmal der Bevölkerungszahl ist problematisch, denn sie lässt u.a. die Faktoren Bevölkerungsdichte und Fallzahlentwicklung sowie die tatsächliche Inanspruchnahme der Behörde durch Dritte (z.B. durch das Gericht) unberücksichtigt. Es wurde daher ein Verfahren gewählt, das Erfahrungswerte aus Betreuungsbehörden und neue Aufgaben und Aufgabenzuwächse berücksichtigt.

Die wesentlichen Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörden werden den fünf Aufgabenbereichen

1. Unterstützung der Betreuungsgerichte und Beteiligung am Verfahren
2. Aufklärung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen sowie Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen
3. Netzwerkarbeit zum Vollzug des Betreuungsbehördengesetzes
4. Beratung, Unterstützung von Betreuern und Bevollmächtigten
5. Führung von Betreuungen und Verfahrenspflegschaften

zugeordnet.

Der Aufgabenbereich „Unterstützung der Betreuungsgerichte und Beteiligung am Verfahren“ macht in der Regel die Haupttätigkeit der örtlichen Betreuungsbehörde aus. Der Aufgabenbereich „Aufklärung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen sowie Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen“ wird von Bürgern zunehmend nachgefragt. Diesen beiden Aufgabenkomplexen werden Zeitwerte zugrunde gelegt, die in der kommunalen Praxis ermittelt wurden. Nach Feststellung der Fallzahlen kann so die Arbeitszeit für diese Basisbereiche ermittelt werden. Für die anderen Aufgabenkomplexe der Behörde werden auf der Grundlage der ermittelten Basiswerte prozentuale Zeitanteile festgelegt. Somit kann der Personalbedarf einer örtlichen Betreuungsbehörde ermittelt werden.

Die Aufgabenbereiche 1 bis 4 ergeben 100 % der Gesamtarbeitszeit einer Betreuungs-

behörde. Der für den 5. Aufgabenbereich „Führung von Betreuungen und Verfahrenspflegschaften“ erforderliche Personalbedarf ist zusätzlich zu ermitteln.

## 2.1. Einzelbetrachtungen zu den Aufgabenbereichen

### 1. Aufgabenbereich: Unterstützung der Betreuungsgerichte und Beteiligung am Verfahren

Die Unterstützung der Betreuungsgerichte, die Betreuunggerichtshilfe, ist der Arbeitsschwerpunkt einer Betreuungsbehörde.

In der Praxis der Betreuungsbehörden wird dieser Tätigkeitsbereich unterschiedlich ausdifferenziert. Hier zugrunde gelegt wird die Differenzierung nach

- Erstverfahren,
- Wiederholungsverfahren,
- Zuführung zur Unterbringung, Vorführung zur Anhörung,
- Andere Verfahren.

Betreuungsbehörden haben – in unterschiedlichen Verfahren und im Ergebnis mit unterschiedlichen Werten - die für diese Tätigkeiten notwendigen Arbeitszeiten ermittelt. Die unterschiedlichen Werte begründen sich z.T. in unterschiedlichen qualitativen und quantitativen Standards der Bearbeitung, z.T. auch mit unterschiedlichen Wegezeiten. Für die erstmalige Beteiligung der Behörde in einem gerichtlichen Betreuungsverfahren hat sich ein Zeitaufwand zwischen 7 und 9 Stunden herausgebildet. Die anderen einzelfallbezogenen Tätigkeiten in diesem Zusammenhang sind geringer zu veranschlagen (4 bis 5 Stunden).

Eine Darstellung der Einzelaufgaben und der Zeitbemessung im Erst- oder Wiederholungsverfahren, in der Zuführung zur Unterbringung oder Vorführung zur Anhörung und der anderen Verfahren ergibt sich aus der folgenden Aufstellung.

<b>Aufgabe: Unterstützung der Betreuungsggerichte und Beteiligung am Verfahren</b>	<b>Inhalte der Einzelaufgabe</b>	<b>Stunden- umfang der Ein- zelaufga- be</b>
<b>Betreuungsverfahren als Erstverfahren</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Umfängliche Ermittlung des Sachverhalts,</li> <li>- Gesprächsführung mit Beteiligten (Betroffener, Angehörige, persönliches Umfeld, Einrichtungen, Ärzte, Soziale Dienste, Behörden etc.),</li> <li>- Erarbeitung einer Stellungnahme aus den Ermittlungsergebnissen,</li> <li>- Prüfung und Vorschlag eines geeigneten Betreuers und Mitteilung über den Umfang der berufsmäßig geführten Betreuungen,</li> <li>- Prüfung und Vorschlag eines geeigneten Verfahrenspflegers,</li> <li>- evtl. Mehrfachbesuche bei dem Betroffenen und Vorstellung des Betreuers,</li> <li>- Beteiligung an der gerichtlichen Anhörung des Betroffenen,</li> <li>- Wahrnehmung des Beschwerderechts nach § 303 FamFG.</li> </ul>	8 Stunden

<b>Betreuungsverfahren als Wiederholungsverfahren</b>	Grundstock wie Erstverfahren Ablauf wie Erstverfahren, (die Betreuungsbehörde hat bereits Kenntnis der relevanten Grunddaten - daher geringerer Ermittlungsaufwand).	5 Stunden
<b>Unterbringungsverfahren</b> wie zivilrechtliche Unterbringung nach § 1906 Abs. 1 BGB, unterbringungsähnliche Maßnahme nach § 1906 Abs.4 BGB, Stellungnahmen zu Unterbringungen und unterbringungsähnlichen Maßnahmen.	Grundstock wie Wiederholungsverfahren - Betreuungsbehörde als Beteiligte - Anhörung zur Unterbringung - Abgabe von Stellungnahmen an das Betreuungsgericht hinsichtlich der Notwendigkeit der Unterbringung oder der unterbringungsähnlichen Maßnahme. (Die Betreuungsbehörde hat bereits Kenntnis der relevanten Grunddaten - auch bzgl. Unterbringung).	4 Stunden
<b>Vorführung zur Anhörung, Vorführung zur Begutachtung</b>	Grundstock wie Wiederholungsverfahren. Recherche hinsichtlich der Absicherung der Maßnahmen. Vornahme der Maßnahmen.	5 Stunden
<b>Andere Verfahren</b>	Hierunter fallen Verfahren, die sich aus § 9 BtBG ergeben, wie z.B. die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses nach § 1802 Abs.3 BGB.	4 Stunden

## 2. Aufgabenbereich: Aufklärung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen sowie Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen

Unter den Aufgabenbereich fallen die Beratung einzelner Personen zu allgemeinen Fragen über Vollmachten oder Betreuungsverfügungen und die Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen unter Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen. Die Aufgabe bildet in der Berechnung zur Personalbemessung einen Basiswert. Eine Darstellung der Einzelaufgaben und der Zeitbemessung der Aufklärung und Beratung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen und der Beglaubigung der Unterschriften und Handzeichen unter Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen ergibt sich aus der folgenden Aufstellung.

<b>Aufgabe:</b> <b>Aufklärung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen sowie Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen</b>	<b>Inhalte der Einzelaufgabe</b>	<b>Stundenumfang der Einzelaufgabe</b>
<b>Einzelfallbezogene Aufklärung und Beratung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen</b>	Beratungsgespräch im Einzelfall zu allgemeinen Fragen von Vollmacht und Betreuungsverfügung.	30 Minuten

<b>Beglaubigung der Unterschrift oder des Handzeichens unter Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Belehrung über Beglaubigungskompetenz der Betreuungsbehörde.</li> <li>- Prüfung der Identität über Vorlage eines Personaldokuments.</li> <li>- Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des zu unterzeichnenden Papiers.</li> <li>- Fertigung des Prüfvermerks mit den entsprechenden Inhalten.</li> <li>- Vornahme der Beglaubigung.</li> <li>- Fertigung eines Beglaubigungsprotokolls (wer ist erschienen, Datum, Uhrzeit, Belehrungsinhalt etc.):</li> <li>- Ggf. wenn gewünscht, Fertigung von Kopien mit amtlicher Beglaubigung (Beglaubigung der inhaltlichen Übereinstimmung der Abschrift mit dem Original).</li> <li>- Kassentechnische Umsetzung des Gebühreneinzugs (ggf. Erstellung des Gebührenbescheides, Begründung bei Erlass der Gebühren Billigkeitsprüfung – etc.).</li> </ul>	30 Minuten
---	--	------------

**Empfehlung:**

**Auf der Grundlage der tatsächlichen Fallzahlen für die „Unterstützung der Betreuungsgerichte und Beteiligung am Verfahren“ und für die "Aufklärung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen sowie Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen" kann so die notwendige Arbeitszeit für diese Aufgaben berechnet werden.**

**Empfohlen wird, den ermittelten Stundenwert mit 65 % der Gesamtarbeitszeit einer Betreuungsbehörde anzusetzen. Dieser ermittelte zeitliche Bedarf ergibt den Basiswert für die anderen Aufgabenbereiche.**

**3. Aufgabenbereich: Netzwerkarbeit zum Vollzug des Betreuungsbehörden-gesetzes**

Unter Netzwerkarbeit zum Vollzug des Betreuungsbehördengesetzes werden alle nicht einzelfallbezogenen Aufgaben der Planung, Koordinierung- und Steuerung, des Qualitätsmanagements und der Evaluation, der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit zusammengefasst.

Dazu gehören Aufgaben wie die Anregung und Förderung von freien Organisationen, die nicht einzelfallbezogene Einführung, Fortbildung und Gewinnung von Betreuern, die Anregung und Förderung der Aufklärung zu Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen und andere Aufgaben auf kommunaler Ebene für das Gesamtsystem (Beispiele: Einrichtung einer örtlichen Arbeitsgemeinschaft, Mitarbeit in überörtlichen Arbeitsgemeinschaften, Mitwirkung bei der Anerkennung oder beim Widerruf der Anerkennung von Betreuungsvereinen, Mitwirkung bei der Förderung der Betreuungsvereine durch die Länder, Förderung der Zusammenarbeit von Institutionen und Einzelpersonen der kommunalen Praxis im Umfeld von Betreuungen, z.B. Gerichte, Soziale Dienste und Dienstleistende, Betreuer usw.).

**Empfehlung:**

**Für die Gesamtheit der Aufgabe "Netzwerkarbeit zum Vollzug des Betreuungsbehördengesetzes" wird ein Zeitanteil von 20 % der Gesamtarbeitszeit einer Betreuungsbehörde als sachgerecht angesehen.**

#### **4. Aufgabenbereich: Beratung und Unterstützung von Betreuern und Bevollmächtigten**

Unter den Aufgabenbereich fallen die Beratung und Unterstützung von Betreuern und Bevollmächtigten auf deren Wunsch bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sowie deren Unterstützung bei der zivilrechtlichen Unterbringung.

Die Betreuungsbehörde hat ein bedarfsgerechtes Beratungs- und Unterstützungsangebot vorzuhalten, um Betreuern und Bevollmächtigten Handlungs- und Entscheidungsalternativen aufzuzeigen und Unterstützungsmöglichkeiten zu erschließen. Ein ausreichendes Angebot gibt insbesondere den ehrenamtlichen Betreuern und den Bevollmächtigten die Sicherheit, bei den vielschichtigen Problemen aus der Führung einer Betreuung oder Vollmachtsausübung professionelle Hilfestellung zu erhalten.

Zum Aufgabenbereich gehört auch die Unterstützung von Betreuern bei der Betreuungsplanung.

#### **Empfehlung:**

**Zur Sicherstellung des Aufgabenbereichs der Beratung und Unterstützung von Betreuerinnen und Betreuern wird ein Zeitanteil von 15 % der Gesamtarbeitszeit einer Betreuungsbehörde empfohlen.**

#### **5. Aufgabenbereich: Führung von Betreuungen und Verfahrenspflegschaften**

Wenn die Betreuungsbehörde vom Gericht bestellt wird, ist sie rechtlich verpflichtet, die Betreuung als Institution zu übernehmen. Die Bestellung der Behörde als Institution kann sich auf die Fälle beschränken, bei denen wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles eine Institution als Betreuer gefragt ist oder auf die Fälle, die besonders eilbedürftig sind.

Der dafür erforderliche Zeitanteil sollte sich nach dem Stundenansatz berechnen, der einem Berufsbetreuer für die Führung von Betreuungen nach § 5 VBVG zugestanden wird.

#### **2.2. Zusammenfassende Betrachtung**

Auf der Basis der bisherigen Überlegungen kann unter Zugrundelegung von Nettoarbeitszeiten das personelle Ausstattungprofil einer Betreuungsbehörde berechnet werden.

Die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) legt als Erfahrungswert im Bereich der Verwaltung 1.577 Stunden Jahresarbeitszeit bei 38,5 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit zugrunde. Unter Berücksichtigung einer Rüstzeit von 10 % kann von einer Nettojahresarbeitszeit von 1.420 Stunden ausgegangen werden<sup>2</sup>.

In den Empfehlungen des Deutschen Städtetages<sup>3</sup> zur Jahresarbeitszeit der Mitarbeiter von Betreuungsbehörden wird bei einem Angestellten bei 15 % Rüstzeit von einer Nettojahresarbeitszeit von 1.340 Stunden ausgegangen.

---

<sup>2</sup> Berechnung nach Angaben des Referates Pflegesatzangelegenheiten und Controlling der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales Bremen.

<sup>3</sup> Deutscher Städtetag(Hrsg.): Hinweise und Empfehlungen zum neuen Betreuungsgesetz, DST-Beiträge zur Sozialpolitik, Heft 25, Köln 1991.

## I. D. Anlagen

### 1. Anlage: Berechnungsbeispiel zur Personalbemessung

#### Beispiel:

Eine örtliche Betreuungsbehörde hat in einem Jahr durchschnittlich

100	Einzelfallbezogene Aufklärungen und Beratungen über Vollmachten und Betreuungsverfügungen	x	0,5	Stunden	=	50	Stunden
150	Beglaubigungen der Unterschrift oder des Handzeichens unter Vorsorgevollmachten oder Betreuungsverfügungen	x	0,5	Stunden	=	75	Stunden
500	Erstverfahren	x	8	Stunden	=	4.000	Stunden
450	Wiederholungsverfahren	x	5	Stunden	=	2.250	Stunden
65	Verfahren i.R. der Stellungnahmen zur Unterbringung	x	4	Stunden	=	260	Stunden
20	Verfahren i.R. der Vorführung/ Zuführung	x	5	Stunden	=	100	Stunden
5	Andere Verfahren	x	4	Stunden	=	20	Stunden
						<b>6.755</b>	<b>Stunden</b>

#### Mitarbeiter- Richtwert- Berechnung:

Gesamtstundenumfang gemäß o.g. Aufgaben im Rahmen der Basiswerte:	
1. Unterstützung der Betreuungsgerichte und Beteiligung am Verfahren 2. Aufklärung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen sowie Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen = 65 %	6.755,00 Stunden
3. Netzwerkarbeit zum Vollzug des Betreuungsbehördengesetzes 4. Beratung, Unterstützung von Betreuern und Bevollmächtigten = 35 %	3.637,00 Stunden
Betreuungsführung = nach Stundenansatz § 5 VBVG	1.000,00 Stunden
<b>Gesamtstundenumfang / Jahr</b>	<b>= 11.792 Stunden</b>
lt. Jahresrichtwert / Sachbearbeiter z.B. 1.420 Stunden oder 1.340 Stunden	1.420,00 Stunden // 1.340,00 Stunden
erforderliche Sachbearbeiterstellen zur Absicherung und Wahrnehmung o.g. Aufgaben	<b>8,3 Vollzeitstellen oder 8,8 Vollzeitstellen</b>

## 2. Anlage: Erhebungsbogen

<b>Betreuungsbehörde</b>			
<b>Jahr:</b>			
<b>Aufgabenbereich: Unterstützung der Betreuungsgerichte und Beteiligung am Verfahren.</b>			
Einzelaufgaben der Betreuungsgerrichtshilfe:	<b>A. Umfang der Einzelaufgabe in Stunden</b>	<b>B. Anzahl der Verfahren</b>	<b>C. ermittelte Stunden: A x B = C</b>
Betreuungsverfahren als Erstverfahren	8 Stunden		
Betreuungsverfahren als Wiederholungsverfahren	5 Stunden		
Unterbringungsverfahren	4 Stunden		
Vorführung zur Anhörung, Vorführung zur Begutachtung	5 Stunden		
Andere Verfahren	4 Stunden		
<b>Aufgabenbereich: Aufklärung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen sowie Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen.</b>			
Einzelaufgaben der Aufklärung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen:	<b>D. Umfang der Einzelaufgabe in Stunden</b>	<b>E. Anzahl der Beratungen /Beglaubigungen</b>	<b>F. ermittelte Stunden: D x E = F</b>
Aufklärung und Beratung	0,5 Stunden		
Beglaubigung von Unterschriften/Handzeichen	0,5 Stunden		
<b>Summe C + F = G</b>	<b>= 65 % der Gesamtarbeitszeit</b>		<b>G</b>
<b>Aufgabenbereich: Netzwerkarbeit zum Vollzug des Betreuungsbehördengesetzes<sup>4</sup></b>	<b>= 20 % der Gesamtarbeitszeit</b>		<b>H</b>
<b>Aufgabenbereich: Beratung und Unterstützung von Betreuern und Bevollmächtigten</b>	<b>= 15% der Gesamtarbeitszeit</b>		<b>J</b>
<b>Aufgabenbereich: Führung von Betreuungen</b>	<b>nach Stundenansatz § 5 VBVG (zusätzlich zu 100% Gesamtarbeitszeit)</b>		<b>K</b>
<b>Summe G + H + J +K = L L = Gesamtarbeitszeit</b>			<b>L</b>
<b>Sachbearbeiterbedarf bei Zugrundelegung einer Jahresarbeitszeit von z.B. 1.420 Stunden oder 1.340 Stunden / Vollzeitstelle</b>		<b>L : 1.420 oder L : 1.340 =</b>	<b>Sachbearbeiter- stellen / Vollzeit</b>

<sup>4</sup> Bei darüber hinausgehendem Bedarf wird eine differenzierte Einzelaufstellung der Aufgabenbereiche empfohlen.

### 3. Anlage: Statistikbogen

Jahr:

<b>Unterstützung der Betreuungsgerichte und Beteiligung am Verfahren</b>	<b>Anzahl der Verfahren</b>
Betreuungsverfahren als Erstverfahren	
Betreuungsverfahren als Wiederholungsverfahren	
Unterbringungsverfahren	
Vorführung zur Anhörung, Vorführung zur Begutachtung	
Andere Verfahren	
<b>Aufklärung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen sowie Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen</b>	<b>Anzahl der Beratungen/Beglaubigungen</b>
Aufklärungen und Beratungen	
Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen	
<b>Netzwerkarbeit zum Vollzug des Betreuungsbehördengesetzes</b>	<b>Anzahl der Veranstaltungen</b>
Vorträge und Veranstaltungen zum Betreuungsrecht	
Vorträge und Veranstaltungen zu Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen	
Einführung und Fortbildung von Betreuern	
Gewinnung von Betreuern	
- Anzahl der neu geworbenen ehrenamtlichen Betreuer (außer Angehörige)	
Geschäftsführung / Mitarbeit in Gremien usw.	
Sonstige Veranstaltungen	
<b>Beratung und Unterstützung von Betreuern und Bevollmächtigten</b>	<b>Anzahl der Fälle</b>
Beratung und Unterstützung von Betreuern	
Beratung und Unterstützung von Bevollmächtigten	
Vollzugshilfe - Unterstützung bei Unterbringungen durch Betreuer	
Vollzugshilfe - Unterstützung bei Unterbringungen durch Bevollmächtigte	
Beratung und Unterstützung von Betreuern bei der Betreuungsplanung	
<b>Führung von Betreuungen</b>	<b>Anzahl der Fälle</b>
Fallzahl am 01.01. des Jahres	
Aufhebungen, Abgaben	
Neufälle	
Fallzahl am 31.12. des Jahres	
Gesamtzahl der im Jahr geführten Fälle	



#### **4. Anlage : Zu § 9 BtBG - Weitere Aufgaben der Behörden <sup>5</sup>**

##### **§ 9 BtBG**

**Die Aufgaben, die der Behörde nach anderen Vorschriften obliegen, bleiben unberührt. Zuständige Behörde im Sinne dieser Vorschriften ist die örtliche Behörde.**

Nach Satz 1 obliegen der Behörde neben den im BtBG geregelten Aufgaben noch andere bundesrechtliche Aufgaben, die von den Regelungen des BtBG unberührt bleiben.

Behörden haben weitere Aufgaben nach dem BGB, FamFG oder VBVG wahrzunehmen.

**Sonstige Aufgaben der Betreuungsbehörden sind nach dem BGB:**

- **§ 1792 Abs. 1 S. 2 Hs 2 BGB i.V.m. § 1908i Abs. 1 S. 1 BGB:**

Die Behörde kann als Gegenvormund bestellt werden. Bei Bestellung der Behörde als Gegenvormund sind die damit zusammenhängenden Rechte und Pflichten zu beachten.

- **§ 1802 Abs. 2 und 3 BGB:**

Die Behörde hat bei der Erstellung des Vermögensverzeichnisses durch den Betreuer einen Beamten zur Hilfestellung bereitzuhalten, sofern der Betreuer die Unterstützung wünscht. Gleichzeitig kann das Betreuungsgericht bei Erstellung eines ungenügenden Vermögensverzeichnisses anordnen, dass die Behörde das Verzeichnis aufnimmt.

- **§ 1887 Abs. 2 S. 3 BGB i.V.m. § 1895 BGB i.V.m. § 1908i Abs. 1 S. 1 BGB:**

Die Behörde soll einen Antrag auf Entlassung aus dem Amt als Betreuer stellen, wenn eine andere geeignete Person als Betreuer bestellt werden kann und dies dem Wohl des Betreuten dient.

- **§ 1897 Abs. 2 S. 2 BGB:**

Ein Mitarbeiter der Behörde darf nur zum Betreuer bestellt werden, wenn die für ihn zuständige Behörde ihre Einwilligung dazu erklärt hat.

- **§ 1897 Abs. 7 BGB:**

Vor der erstmaligen Bestellung eines Betreuers als Berufsbetreuer soll das Betreuungsgericht die Behörde zur Eignung des ausgewählten Betreuers und zu den nach § 1 Abs. 1 S. 1 VBVG 2. Alternative zu treffenden Feststellungen anhören. Gleichzeitig soll die Behörde die ausgewählte Person auffordern, ein Führungszeugnis sowie eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis vorzulegen.

- **§ 1900 Abs. 4 BGB:**

Die Behörde überträgt die Wahrnehmung der Aufgaben aus der ihr übertragenen Betreuung auf einen einzelnen Mitarbeiter. Die Abs. 2 und 3 gelten dabei entsprechend.

- **§ 1901 BGB:**

Die Behörde hat bei der Übertragung von Betreuungen auf sie selbst die gleichen Rechte und Pflichten im Rahmen der Führung von Betreuungen wahrzunehmen.

- **§ 1908b Abs. 4 BGB:**

Die Behörde hat das Recht, die Entlassung eines Behördenbetreuers zu beantragen. Hierbei handelt es sich um die Entlassung des als Einzelbetreuer bestellten Behördenmitarbeiters.

##### **FamFG:**

Für Verfahren in Betreuungs- und Unterbringungssachen gilt der Allgemeine Teil des FamFG (§§ 1–110 FamFG). Die Spezialbestimmungen sind im 3. Buch festgelegt.

---

<sup>5</sup> Übernommen aus: Jurgeleit (Hrsg.), Betreuungsrecht, 2. Auflage, Nomos Verlag, Baden-Baden 2010.

### 3. Buch Abschnitt 1 – Verfahren in Betreuungssachen

#### - § 274 Abs. 3 FamFG:

Aus § 274 ergeben sich die Beteiligten in Betreuungssachen, die Vorschrift knüpft an § 7 FamFG an. Abs. 3 enthält eine Sondervorschrift über die Beteiligung der Behörde. Die Behörde ist nicht von Amts wegen, sondern auf ihren Antrag als Beteiligte im Verfahren hinzuzuziehen. Als Verfahrensgegenstände werden Entscheidungen über die Bestellung eines Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes oder über Umfang, Inhalt oder Bestand derartiger Entscheidungen beschrieben.

#### - § 276 FamFG:

Ob die Behörde als Verfahrenspfleger bestellt werden kann, ist zumindest nicht per Gesetz ausgeschlossen. Ggf. erhält die Behörde für ihren als Verfahrenspfleger bestellten Bediensteten nach § 277 Abs. 4 S. 3 FamFG keine Vergütung und keinen Aufwendersersatz.

#### - § 278 Abs. 5 FamFG:

Sofern sich der Betroffene im Verfahren zur Bestellung eines Betreuers oder vor der Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes weigert, persönlich zur Anhörung zu erscheinen, kann das Betreuungsgericht den Betroffenen durch die Behörde vorführen lassen. Der Gesetzgeber hat dabei nicht die Beteiligung entsprechender Vollzugsorgane vorgesehen, sondern diese Aufgabe direkt der Behörde zugewiesen. Der Gesetzgeber ging davon aus, dass die Behörde durch ihre im Umgang mit psychisch kranken oder behinderten Menschen ausgebildeten Mitarbeiter einen sachgerechten Umgang mit dem Betroffenen in schwierigen Situationen gewährleistet.<sup>6</sup>

#### - § 279 Abs. 2 FamFG:

Die Behörde erhält Gelegenheit zur Äußerung vor der Bestellung eines Betreuers oder vor der Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes, wenn das Betreuungsgericht ihr dazu Gelegenheit gibt. Die Behörde hat sich demnach nur zu äußern, wenn das Betreuungsgericht an die Behörde diesbezüglich herantritt. Das Betreuungsgericht hat dann die Behörde heranzuziehen, wenn entweder der Betroffene es wünscht oder aber das Betreuungsgericht die Äußerung für sachdienlich hält.

#### - § 283 FamFG:

Das Betreuungsgericht kann anordnen, dass die Behörde den Betroffenen zur das Gutachten vorbereitenden Untersuchung vorführt. Abs. 2 stellt sicher, dass das Anwenden von Gewalt durch die Behörde eine eigene richterliche Entscheidung verlangt. Die Behörde ist befugt, erforderlichenfalls um die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachzusuchen. Ebenfalls ist nach Abs. 3 für das Betreten der Wohnung ohne Einwilligung des Betroffenen eine gerichtliche Entscheidung erforderlich, es sei denn, es besteht Gefahr im Verzug.

#### - § 284 Abs. 3 FamFG:

Das Betreuungsgericht kann anordnen, dass die Behörde den Betroffenen zur Vorbereitung des Gutachtens zur Beobachtung und der damit zusammenhängenden Unterbringung vorführt. Gewalt anwenden und die Wohnung ohne Einwilligung des Betroffenen betreten darf die Behörde nur, wenn dies durch das Gericht ausdrücklich angeordnet wurde, § 283 Abs. 2 und 3 FamFG gilt entsprechend.

#### - § 288 Abs. 2 FamFG:

Der Behörde sind Beschlüsse über die Betreuerbestellung oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes oder Beschlüsse über Umfang, Inhalt oder Bestand einer solchen Maßnahme bekannt zu geben. Andere Beschlüsse sind der Behörde bekannt zu geben, wenn sie vor dem Erlass angehört wurde. Gegen solche Entscheidungen steht ihr gem. § 303 FamFG ein Recht zur Beschwerde zu.

---

<sup>6</sup> BT-Drucks. 11/4528, 172.

- **§ 291 FamFG:**

Sofern der Betroffene gegen die Auswahl der Person, der die Behörde die Wahrnehmung der Betreuung übertragen hat, eine Entscheidung beantragt hat, kann das Betreuungsgericht von der Behörde verlangen, eine andere Person zu benennen. Dies trifft nur dann zu, wenn bei der Auswahl nicht dem Vorschlag des Betroffenen entsprochen wurde, ohne dass dafür gewichtige Gründe vorliegen, oder aber wenn die durch die Behörde vorgeschlagene Person dem Wohl des Betroffenen zuwiderläuft.

- **§§ 293, 295, 296 FamFG:**

Hier sind die Beteiligungen der Behörden in weiteren betreuungsrechtlichen Verfahren wie der Erweiterung des Aufgabenkreises des Betreuers und der Erweiterung des Kreises der einwilligungsbedürftigen Willenserklärungen (§ 293 FamFG), die Verlängerung einer Betreuung oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes (§ 295 FamFG), der Neubestellung eines Betreuers nach § 1908c BGB benannt.

- **§ 297 Abs. 2 FamFG:**

Für die Fälle der Einwilligung eines Betreuers in die Sterilisation nach § 1905 BGB erhält die Behörde die Gelegenheit zur Äußerung, wenn es der Betroffene verlangt oder es der Sachaufklärung dient.

- **§ 303 FamFG:**

§ 303 FamFG ergänzt die Regelungen des Allgemeinen Teils über die Beschwerdeberechtigung nach § 59 FamFG. Nach Abs. 1 steht der Behörde gegen die Entscheidungen über die Bestellung eines Betreuers, die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes sowie gegen Umfang, Inhalt oder Bestand dieser Maßnahmen die Beschwerde zu. Ihr steht ein Beschwerderecht auch dann zu, wenn die Entscheidung nicht von Amts wegen, sondern auf Antrag des Betroffenen ergangen ist. Die Neuregelung soll der Behörde die Möglichkeit eröffnen, eine Überprüfung dieser Betreuungen zu veranlassen.

- **§ 308 FamFG:**

Die Regelung beinhaltet ein Mitteilungsrecht des Betreuungsgerichts für die Fälle, in denen dieses die Mitteilung der Entscheidung an die betreffenden Behörden für erforderlich hält, um eine erhebliche Gefahr für das Wohl des Betroffenen, Dritter oder der öffentlichen Sicherheit abzuwenden. Die Mitteilung der Entscheidung muss der Erfüllung der den Empfängern obliegenden gesetzlichen Aufgaben dienen.

### **3. Buch Abschnitt 2 – Verfahren in Unterbringungssachen**

- **§ 315 FamFG:**

Die Beteiligten in Unterbringungssachen ergeben sich aus § 315 FamFG; die Vorschrift knüpft an § 7 FamFG an. Abs. 3 enthält eine Sondervorschrift über die Beteiligung der Behörde. Die Behörde ist nicht von Amts wegen, sondern auf ihren Antrag als Beteiligte im Verfahren hinzuzuziehen.

- **§ 318 FamFG i.V.m. § 317 FamFG:**

Zur Verfahrenspflegschaft in Unterbringungsverfahren s. Parallelregelung zu § 277 Abs. 4 S. 3 FamFG.

- **§ 319 Abs. 5 FamFG:**

Sofern sich der Betroffene in Verfahren nach § 312 FamFG weigert, persönlich zur Anhörung zu erscheinen, kann das Betreuungsgericht den Betroffenen durch die Behörde vorführen lassen, s. Parallelregelung zu § 278 Abs. 5 FamFG.

- **§ 320 FamFG:**

Das Gericht soll in Unterbringungssachen die Behörde anhören.

- **§ 322 FamFG:**

Für die Vorführung zur Untersuchung und die Unterbringung zur Begutachtung gelten die §§ 283 und 284 FamFG entsprechend.

- **§ 325 FamFG:**

Das Gericht hat der Behörde die Entscheidung, durch die eine Unterbringungsmaßnahme genehmigt, angeordnet oder aufgehoben wird, bekannt zu geben. Der Behörde ist der Beschluss stets bekannt zu geben, nachdem sie in Unterbringungssachen gemäß § 320 FamFG angehört werden soll.

- **§ 326 FamFG:**

Die Behörde hat den Betreuer oder den Bevollmächtigten auf deren Wunsch bei der Zuführung zur Unterbringung nach § 312 Abs. 1 FamFG zu unterstützen. Hier wird erstmals dem Bevollmächtigten i.S.d. § 1896 Abs. 2 S. 2 BGB eine Unterstützung durch die Behörde eingeräumt.

Abs. 2 stellt sicher, dass das Anwenden von Gewalt durch die Behörde eine eigene richterliche Entscheidung verlangt. Die Behörde ist befugt, erforderlichenfalls um die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachzusuchen. Ebenfalls ist nach Abs. 3 für das Betreten der Wohnung ohne Einwilligung des Betroffenen eine gerichtliche Entscheidung erforderlich, es sei denn, es besteht Gefahr im Verzug.

- **§ 335 FamFG:**

Abs. 4 regelt das Beschwerderecht der Behörde.

- **§ 338 FamFG:**

Die Regelung beinhaltet ein Mitteilungsrecht des Betreuungsgerichts, Parallelregelung zu § 308 FamFG.

**VBVG:**

- **§ 10 Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG):**

Bis zum 30.6.2005 im § 1908k BGB geregelt. Die Behörde hat die entsprechenden Meldungen der Berufsbetreuer entgegenzunehmen. Gleichzeitig kann sie die Versicherung an Eides Statt über die Richtigkeit der Angaben verlangen. Sie ist berechtigt und auf Verlangen des Betreuungsgerichts verpflichtet, diese Mitteilung an das Betreuungsgericht zu übermitteln.

Satz 2 verweist darauf, dass als zuständige Behörde i.S. anderer Vorschriften stets die örtliche Behörde anzusehen ist.<sup>7</sup>

---

<sup>7</sup> BT-Drucks. 11/4528, 200.

## **II. Orientierungshilfen zur Anerkennung von Betreuungsvereinen**

### **II.A. Einleitung**

Bereits vor dem Inkrafttreten des Betreuungsrechts 1992 waren gemeinnützige Vereinigungen aus der freien Wohlfahrtspflege im Bereich der Vormundschaften und Pflegschaften für erwachsene Bürger tätig. Für diese Vereinigungen und neu entstehende Vereine wurde 1992 eine neue rechtliche Grundlage in § 1908 f BGB geschaffen. § 1908 f BGB normiert Mindestvoraussetzungen für die Anerkennung eines Vereines als Betreuungsverein. Diese Mindestvoraussetzungen müssen kumulativ, nicht alternativ vorliegen und dauerhaft sein. Sie müssen zwar für den Zeitpunkt der Anerkennung noch nicht vorliegen, aber für die Zukunft gewährleistet sein.<sup>8</sup> Durch Landesrecht können die Mindestvoraussetzungen ergänzt oder erweitert werden.

Durch den Vorrang des Ehrenamtes in der rechtlichen Betreuung kommt den Betreuungsvereinen im Netzwerk der rechtlichen Betreuung eine wichtige Rolle zu. Zu ihren wesentlichen Aufgaben gehört es, sich planmäßig um die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer zu bemühen und diese in ihre Aufgaben einzuführen, sie fortzubilden und sie sowie Bevollmächtigte zu beraten.

Betreuungsvereinen kommt damit die Aufgabe zu, *„den Gerichten gut motivierte und informierte Betreuer in möglichst großer Zahl zur Verfügung zu stellen, damit persönliche und möglichst sachgerechte Betreuungen gewährleistet werden können“*.<sup>9</sup> Seit 1999 gehört auch die planmäßige Information über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen zu den Aufgaben. Die Aufgaben nach § 1908 f Abs. 1 Nr. 2 und 2a BGB werden allgemein als „Querschnittsaufgaben“ bezeichnet.

Der Gesetzgeber erhofft sich von den Betreuungsvereinen die wirkungsvolle Zusammenführung von ehrenamtlichem und hauptamtlichem Engagement. In der Begründung des Gesetzentwurfs wurde ausgeführt, dass die Tätigkeit der Betreuungsvereine eine nicht zu unterschätzende öffentliche Bedeutung besitzt, nicht zuletzt, weil sie zu einer wirksamen Entlastung der öffentlichen Träger führt.<sup>10</sup>

Betreuungsvereine haben zu gewährleisten, dass sie über eine ausreichende Zahl geeigneter Mitarbeiter verfügen, diese beaufsichtigen, weiterbilden und gegen Schäden, die diese anderen im Rahmen ihrer Tätigkeit zufügen können, angemessen versichern.

Die Anerkennung als Betreuungsverein ist Voraussetzung dafür, dass der Verein oder seine Mitarbeiter zum Betreuer bestellt werden können (§§ 1900 Abs. 1, 1897 Abs. 2 BGB).

Zweck des Betreuungsvereines ist die Wahrnehmung der sog. Querschnittsaufgaben. Gleichwohl geht der Gesetzgeber von einem Modell der organisierten Einzelbetreuung<sup>11</sup> aus: *„Grundgedanke dieses Modells ist es, dem einzelnen ehrenamtlichen Betreuer bei seiner Arbeit einen ständigen Rückhalt zu geben. Er soll von den hauptamtlich im Verein angestellten Fachkräften in sein Aufgabengebiet eingeführt werden, und er soll die Möglichkeit haben, bei schwierigen Fragen den Rat dieser Fachkräfte einzuholen. Ferner soll im Verein – wiederum angeleitet von den beruflich mit der Betreuung*

---

<sup>8</sup> BT-Drs. 11/4528, S. 158, OVG Hamburg, 2 Bs 425/99 v. 07.02.2000

<sup>9</sup> BT-Drs. 11/4528, S. 100

<sup>10</sup> BT-Drs. 11/4528, S. 100

<sup>11</sup> BT-Drs. 11/4528, S. 158

*befassten Kräften – ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch stattfinden, was sowohl zu einer Erweiterung des praktischen Wissens als auch zu einer Überprüfung des eigenen Rollenverhaltens führen wird. Durch die Einbindung des einzelnen ehrenamtlichen Betreuers in ein Netz von Beratungsmöglichkeiten und persönlichen Beziehungen zu anderen Betreuern wird ihm das Gefühl genommen, mit seiner Arbeit allein gelassen zu werden und dadurch überfordert zu sein. Eine in dieser Weise organisierte Betreuungsarbeit steigert deren Attraktivität und führt damit zu einer Zunahme der Bereitschaft einzelner Mitbürger, Betreuungen zu übernehmen.“<sup>12</sup>*

Jeder anerkannte Betreuungsverein hat den gesamten gesetzlich vorgegebenen Aufgabenkatalog wahrzunehmen, unabhängig von einer möglichen finanziellen Förderung durch Land, Kommune oder andere.

§ 1908 f BGB macht keine Vorgaben, in welchem konkreten zeitlichen Umfang ein Betreuungsverein die Aufgaben der planmäßigen Gewinnung, der Einführung, Fortbildung und Beratung von ehrenamtlichen Betreuern, die Beratung von Bevollmächtigten sowie die planmäßige Information über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen wahrzunehmen hat. Vorgegeben ist aber, dass alle Aufgaben aus dem Aufgabenkatalog wahrzunehmen sind.

In welchem Umfang die Querschnittsaufgaben wahrzunehmen sind, wird sich an der individuellen Leistungsfähigkeit des Betreuungsvereins bemessen. Dabei ist zu beachten, dass steuerliche Begünstigungen vorgesehen sind. In der Gesetzesbegründung zu § 4 Abs. 2 VBVG heißt es: „Soweit der Betreuungsverein, der gemäß § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 ebenfalls eine Vergütung nach den §§ 4 und 5 erhält, eine niedrigere Umsatzsteuer als ein freiberuflicher Betreuer zu entrichten hat, ist dieser Vorteil vom Gesetzgeber gewollt. Auf diese Weise sollen die Betreuungsvereine eine gezielte Förderung erhalten.“<sup>13</sup>

Betreuungsvereine erhalten für die Tätigkeit ihrer Vereinsbetreuer gem. § 7 Abs. 1 S. 1 VBVG i.V.m. § 4 VBVG die gleiche Brutto-Vergütung wie ein freiberuflicher Betreuer. Sind die Betreuungsvereine als gemeinnützig anerkannt, was in den meisten Ländern Voraussetzung für die Anerkennung ist, so zahlen sie gem. § 12 Abs. 2 Nr. 8 a UStG, nur einen ermäßigten Steuersatz von derzeit 7 %. Gehören sie einem Dachverband der Freien Wohlfahrtspflege an, so hat der Bundesfinanzhof in einem Urteil vom 17.02.2009<sup>14</sup> festgestellt, dass sie von der Umsatzsteuer befreit sind. Dem Betreuungsverein verbleibt somit ein derzeit bis zu 19 % höherer Nettoertrag aus der Tätigkeit der Führung von Betreuungen als einem Berufsbetreuer. Dieser Steuervorteil dient der Finanzierung der Querschnittsaufgaben.

## **II. B. Die Anerkennungsvoraussetzungen**

Nach § 1908 f Abs. 1 BGB kann ein rechtsfähiger Verein <sup>(1)</sup> als Betreuungsverein anerkannt werden, wenn er gewährleistet, dass er

1. eine ausreichende Zahl <sup>(4)</sup> geeigneter <sup>(3)</sup> Mitarbeiter <sup>(2)</sup> hat und diese beaufsichtigen <sup>(5)</sup>, weiterbilden <sup>(6)</sup> und gegen Schäden, die diese anderen im Rahmen ihrer Tätigkeit zufügen können, angemessen versichern <sup>(7)</sup> wird,
2. sich planmäßig um die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer bemüht <sup>(8)</sup>, diese in ihre Aufgaben einführt <sup>(9)</sup>, fortbildet <sup>(10)</sup> und sie sowie Bevollmächtigte berät <sup>(11)</sup>,

---

<sup>12</sup> BT-Drs. 11/4528, S. 101.

<sup>13</sup> BT-Drs. 15/4874, S. 72.

<sup>14</sup> Bundesfinanzhof vom 17.02.2009, Az.XI R 67/06

- 2a. planmäßig über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen informiert <sup>(12)</sup>,
3. einen Erfahrungsaustausch <sup>(13)</sup> zwischen den Mitarbeitern ermöglicht.

Gemäß § 1908 f Abs. 3 kann Landesrecht weitere Voraussetzungen <sup>(14)</sup> für die Anerkennung vorsehen.

### **(1) Rechtliche Identität des „Betreuungsvereines“**

Der Gesetzeswortlaut des § 1908 f BGB verlangt für den Betreuungsverein die Rechtspersönlichkeit eines „eingetragenen Vereins“ im Sinne der §§ 21 ff BGB.

Nicht relevant ist, ob der Betreuungsverein bzw. sein Träger Mitglied in einem Dachverband der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege ist.

### **(2) Mitarbeiter**

Hierunter sind Personen zu verstehen, die als Angestellte des Betreuungsvereines zu diesem im Rechtsverhältnis eines Dienst- bzw. Arbeitsvertrages stehen.

### **(3) Geeignete Mitarbeiter**

- a) Die Eignung für die Betreuer Tätigkeit in einem Betreuungsverein folgt für jeden einzelnen Mitarbeiter aus einer Gesamtwürdigung
  - seiner Persönlichkeit und
  - der bei ihm vorhandenen und nutzbaren Fachkenntnisse für die Herausforderungen der rechtlichen Betreuung. Diese werden durch die Berufsausbildung und biographisch bedingte besondere Lebenserfahrungen und Wissenszuwächse indiziert.
- b) Geeignet für die „Querschnittsarbeit“, d.h. die Aufgaben gem. § 1908 f Abs. 1 Nr. 2, 2a und 3 BGB, ist eine Person, wenn sie über einen Fachhochschulabschluss, insbesondere der Fachrichtung Sozialarbeit/Sozialpädagogik oder eine vergleichbare Qualifikation verfügt.

### **(4) Ausreichende Anzahl geeigneter Mitarbeiter**

Als ausreichend wird es angesehen, wenn zwei hauptamtliche Mitarbeiter tätig sind und sie gemeinsam mindestens eine Vollzeitstelle füllen.

### **(5) Aufsicht des Betreuungsvereines**

Hinsichtlich Inhalt und Umfang der Aufsicht des Betreuungsvereines ist zu unterscheiden zwischen:

- a) den unterschiedlichen Betreuungsrechtsverhältnissen:
  - der Vereinsbetreuung gem. § 1900 BGB, wobei der Verein vom Gericht zum Betreuer bestellt wird und die Wahrnehmung der Betreuungsaufgaben einzelnen Personen überträgt,
  - der persönlichen Bestellung eines Mitarbeiters durch das Gericht als Vereinsbetreuer gemäß § 1897 Abs. 1 und 2 BGB
- b) der Art der Aufsicht:
  - Dienstaufsicht und
  - Fachaufsicht als Arbeitgeber

Besondere Bedeutung hat die betreuungsrechtliche Fachaufsicht über die Betreuer Tätigkeit.

## **Grundsatz:**

Gemäß § 1837 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 1908 i BGB obliegt die Aufsicht über die gesamte Tätigkeit der Betreuer dem Betreuungsgericht.

Besonderheiten ergeben sich bei Betreuungen durch Betreuungsvereine bzw. deren Mitarbeiter aus § 1857 a BGB i.V.m. § 1908 i BGB, wonach dem Betreuungsverein die nach § 1852 Abs. 2, 1853 und 1854 zulässigen Befreiungen zustehen (vgl. hierzu Anlage zu Ziff. 5, Nr. 1).

## **Konsequenz:**

Der insofern gelockerten Aufsicht des Betreuungsgerichts im Falle der Betreuung durch den Verein bzw. durch einen Vereinsbetreuer muss der Betreuungsverein dadurch Rechnung tragen, dass er eine Kontroll- und Aufsichtsfunktion für diese Betreuungsfälle selber übernimmt und hierfür entsprechende Kontrollsysteme entwickelt. Diese sind verbindlich in einer Organisationsverfügung (Geschäftsordnung u.ä.) für alle Mitarbeiter festzuschreiben und im Rahmen des Anerkennungsverfahrens zu dokumentieren (vgl. hierzu Anlage zu Ziff. 5, Nr. 2).

Im Übrigen gelten für den Betreuungsverein als Arbeitgeber die allgemeinen Grundsätze der Dienstaufsicht über seine Mitarbeiter.

## **(6) Weiterbildungsangebote**

Der Betreuungsverein hat für seine hauptamtlichen Betreuer eine kontinuierliche Weiterbildung der Fachkräfte sicherzustellen. Dieser Verpflichtung entspricht er sowohl durch das Angebot eigener Fortbildungsveranstaltungen, als auch durch die Entsendung der Mitarbeiter zu externen Fortbildungsveranstaltungen.

Das Angebot von Fortbildungen des Vereines sowie die Inanspruchnahme von Fortbildungsangeboten durch die Betreuer sind zu dokumentieren und in den Jahresbericht aufzunehmen.

## **(7) Versicherungspflicht des Betreuungsvereines**

Gemäß § 1833 Abs. 1 BGB haften Betreuer und Gegenbetreuer gegenüber dem Betreuten für Schäden, die aus der schuldhaften Pflichtverletzung im Rahmen der Amtsführung resultieren.

- ⇒ Der Begriff Pflichtverletzung umfasst alle Verstöße gegen eine vom Gesetz oder Betreuungsgericht auferlegte Verpflichtung.
- ⇒ Als Maßstab des Verschuldens ist § 276 BGB anzuwenden.

Konsequenzen für die zwei hier maßgeblichen Betreuertypen (vgl. oben (5) a):

- a) Überträgt ein Betreuungsverein, der vom Gericht zum Betreuer bestellt wird, die Betreuungsaufgaben einem Mitarbeiter, haftet der Verein für Schäden, die dieser Betreuer bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben dem Betreuten zufügt. Entsprechende Regelungen sind in der Satzung zu treffen.
- b) Diese Haftung des Vereins greift nicht, wenn nicht der Verein, sondern der Vereinsbetreuer persönlich zum Betreuer bestellt wurde. Ein Vereinsbetreuer muss für Schäden, die er im Rahmen seiner Betreuungstätigkeit verursacht, selber aufkommen.

Für die Betroffenen könnte dieses ein wirtschaftliches Risiko bedeuten, wenn ihnen nur der einzelne Vereinsbetreuer haften würde. Deswegen muss der Betreu-



ungsverein die Mitarbeiter angemessen gegen Vermögens-, Personen- und Sachschäden versichern (vgl. § 1908 f Abs. 1 BGB).

Die Mindestversicherungssumme nach § 114 VVG beträgt bei einer Pflichtversicherung, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, 250.000 EUR je Versicherungsfall und eine Million EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Nach Auffassung des Bundesjustizministeriums kommt eine analoge Anwendung dieser Vorschrift in Betracht. Eine von der Auffangregelung abweichende bundesgesetzliche Regelung wird nicht für erforderlich gehalten und nicht beabsichtigt.<sup>15</sup> Weiter wird kein Anlass für länderrechtliche Regelungen gesehen.<sup>16</sup>

Unabhängig von dieser Regelung kann das Betreuungsgericht dem Betreuer aufgeben, eine Versicherung gegen Schäden, die dem Betreuten zugefügt werden könnten, abzuschließen (vgl. § 1837 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 1908 i Abs. 1 Satz 1).

### **(8) Planmäßige Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer**

Dieser Punkt umreißt die zentrale Aufgabe des Betreuungsvereines, nämlich die Unterstützung der örtlichen Betreuungsbehörde bei dem Bemühen, ständig ein ausreichendes Angebot an Personen verfügbar zu haben, die bereit und in der Lage sind, kurzfristig rechtliche Betreuungen zu übernehmen.

Die Methoden zur Wahrnehmung dieser Aufgabe sind nicht abschließend beschreibbar. Ihre Auswahl sollte jedem Betreuungsverein überlassen bleiben, denn er wird sich dabei im eigenen Interesse an den objektiven Erforderlichkeiten und verfügbaren Potenzialen orientieren, da vom Funktionieren dieser Maßnahmen letztlich seine Bestandslegitimation abhängt. Die nachfolgende Auswahl stellt lediglich eine nicht abschließende Zusammenschau typischer Instrumentarien zur Gewinnung und zum Erhalt eines geeigneten Betreuerstammes dar:

#### a) Allgemeines Marketing

- Veröffentlichungen z.B. in der Lokalpresse, Tageszeitungen, Amtsblatt, Internet o.ä.
- Werbung durch Annoncen in der Presse
- Entwicklung und Verteilung von Informationsmaterialien
- Vorträge in sozialen Einrichtungen und in öffentlichen Einrichtungen (wie z.B. Volkshochschule o.ä.)
- Werbung durch persönliche Ansprache
- Zielgruppenorientierte Veranstaltungen
- Motivierung des bestehenden Betreuerstammes zur Übernahme weiterer Betreuungsfälle

#### b) Pflege des bestehenden und potenziellen Betreuerstammes

- alternative Angebote zur Stärkung der Bindung zu Ehrenamtlichen im Wartestand, um diese potenziellen Betreuer nicht zu verlieren (z.B. Besuchsdienst

---

<sup>15</sup> Schreiben des BMJ an die Landesjustizverwaltungen vom 9.1.2009, Az IAI-3475/4-5-12 1751/2008.

<sup>16</sup> So auch der Ausschuss für Betreuungsangelegenheiten der BAGüS, Beschluss v. 10.10.2008 in Erfurt.

bei Betreuten, Mitarbeit in anderen Projekten des Vereins oder „befreundeter Träger“)

- Würdigung und Ehrung des ehrenamtlichen Engagements

#### c) Netzwerkarbeit

Initiativen im Rahmen der Netzwerkarbeit sollten bedarfsorientiert zu allgemeinen und/oder speziellen Themen und Fragen in Abstimmung mit den örtlichen Betreuungsbehörden erfolgen.

- Kontakte des Querschnittsmitarbeiters zu allen mit dem Betreuungswesen befassten Personen und Stellen im Wirkungskreis des Betreuungsvereines knüpfen und pflegen
- Netzwerkpartner zusammenbringen (Arbeitsgruppen- und Gemeinschaften, Begegnungsmöglichkeiten schaffen)
- Informationsaustausch und gegenseitige Unterstützung in Fachfragen
- Gegenseitige emotionale Unterstützung (ermutigen, beraten)
- Erarbeitung und Umsetzung von Strategien zur Zielerreichung
- persönliche Voraussetzungen für das Gelingen: Kompetenz, Engagement, Freundlichkeit, Offenheit, Zuverlässigkeit

#### **(9) Einführung ehrenamtlicher Betreuer**

Diese Aufgabe erfüllt der Betreuungsverein z.B. durch

- umfassende Beratung zu Möglichkeiten und Pflichten eines ehrenamtlichen Betreuers (dies betrifft z.B.: Haftungsfragen; faire Einschätzung des Zeitaufwandes u.ä.)
- Einschätzung der Geeignetheit der ehrenamtlichen Betreuer
- Einführung von Ehrenamtlichen und Vertraut machen mit den Betreuungsaufgaben
- bei Bedarf, Präsenz bei der Herstellung des Erstkontaktes vor Ort
- Bereitstellung von Literatur und Informationsmaterial

#### **(10) Fortbildung ehrenamtlicher Betreuer**

Diese Aufgabe erfüllt der Betreuungsverein z.B. durch

- eigene Fortbildungen zu Grundlagen der Betreuungsführung
- eigene aufgabenspezifische Fortbildungen je nach Bedarf
- Vermittlung von Fortbildungsangeboten anderer Anbieter

#### **(11) Beratung ehrenamtlicher Betreuer sowie Bevollmächtigter**

Diese Aufgabe erfüllt der Betreuungsverein z.B. durch

- persönliche Beratung und Begleitung
- Angebot von regelmäßigen Sprechzeiten
- Gesprächsangebote zur Vermeidung von Überforderung und Frustration
- Unterstützung bei Schriftverkehr mit Gerichten, Behörden und anderen Stellen
- Unterstützung bei der Erstellung von Vermögensverzeichnissen sowie der Erstellung

der Berichte an das Betreuungsgericht einschließlich der Rechnungslegung

- Angebot des Erfahrungsaustausches

### **(12) Planmäßige Information über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen**

Diese Aufgabe erfüllt der Betreuungsverein z.B. durch

- Veröffentlichungen z.B. in der Lokalpresse, Tageszeitungen, Internet o.ä.
- Konzipierung und Verteilung von Informationsmaterialien
- Vorträge in sozialen und in öffentlichen Einrichtungen (wie z.B. Volkshochschule, Einrichtungen und Schulen für behinderte Menschen, Einrichtungen der Altenhilfe und Suchtkrankenhilfe, Beratungsstellen o.ä.)

### **(13) Ermöglichung des Erfahrungsaustausches zwischen den Mitarbeitern**

Diese Aufgabe erfüllt der Betreuungsverein z.B. durch

- Regelmäßige Dienst- und Fallbesprechungen
- Praxisberatung

### **(14) Landesrecht**

Durch Landesrecht können jeweils weitere Voraussetzungen festgelegt werden.

## **Weitere Anerkennungsvoraussetzungen**

### **(15) Gemeinnützigkeit**

Anerkannte Betreuungsvereine haben grundsätzlich mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff Abgabenordnung (AO) zu verfolgen. Sie haben ohne wirtschaftliches Gewinnstreben zu arbeiten, unterliegen jedoch betriebswirtschaftlichen Zwängen.

Gemeinnützig ist ein Verein gemäß § 52 AO, wenn seine Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.

Was den Betreuungsverein deutlich von einem sonstigen, als gemeinnützig anerkannten Verein unterscheidet, ist, dass der Verein sich aus den typischen Finanzierungsgrundlagen gemeinnütziger Vereinigungen, wie Spenden und Mitgliedsbeiträgen, ggf. öffentlichen Zuwendungen etc. finanziert, zu einem großen Teil jedoch auch aus den Leistungsentgelten aus der Betreuungsvergütung seiner Mitarbeiter.

Dieser Umstand steht jedoch seiner Gemeinnützigkeit nicht entgegen, wenn die erwirtschafteten Leistungsentgelte zur Finanzierung des gemeinnützigen Zwecks heranzuziehen sind, da es sich dann um einen Zweckbetrieb im Sinne des § 65 AO handelt. Dieser liegt dann vor, wenn:

1. der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb in seiner Gesamteinrichtung dazu dient, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft zu verwirklichen,
2. die Zwecke nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden können und
3. der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb zu nichtbegünstigten Betrieben derselben oder ähnlichen Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb tritt, als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist.

## **(16) Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit / Zuverlässigkeit**

Ein Betreuungsverein darf aufgrund seiner sozialen Verantwortung, die geprägt ist vom Bedürfnis nach einer tragfähigen und dauerhaften Beziehung zwischen den jeweils Betreuten und ihren individuellen Betreuern, nur dann anerkannt werden, wenn er nachweist, dass sein Engagement auf Dauer angelegt ist und er über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verfügt, das System aus haupt- und ehrenamtlichen Betreuern und Mitarbeitern dauerhaft aufrechtzuerhalten und insbesondere zu finanzieren.

Die Inanspruchnahme von öffentlichen Fördermitteln stellt nicht die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Betreuungsvereins in Frage.

## **(17) Vernetzung auf örtlicher Ebene**

Anerkannte Betreuungsvereine sollen zur Förderung der Zusammenarbeit und Vernetzung in Betreuungsangelegenheiten auf örtlicher Ebene in fachbezogenen kommunalen Arbeitsgemeinschaften oder entsprechenden Gremien regelmäßig mitwirken.

## **II. C. Die Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen**

Anerkannte Betreuungsvereine sollten in den Anerkennungsbescheiden bzw. in der regelmäßigen Überprüfung des weiteren Vorliegens der Anerkennungsvoraussetzungen verpflichtet werden, regelmäßig zu einem bestimmten Termin einen umfassenden Jahrestätigkeitsbericht über das Vorjahr der Anerkennungsbehörde vorzulegen.

Neben dem bereits aufgeführten Katalog der Anerkennungsvoraussetzungen ist, auch im Hinblick auf das Privileg der Umsatzsteuerermäßigung bzw. -befreiung zu prüfen, in welchem Umfang Querschnittsarbeit zu leisten ist. Anhaltspunkt hierfür kann das Verhältnis des eingesetzten Beschäftigungsvolumens für das Führen von hauptamtlichen Vereinsbetreuungen zur Querschnittsarbeit sein. Es ist eine Einzelfallprüfung vorzunehmen, die die finanzielle Gesamtsituation des Betreuungsvereins angemessen zu würdigen hat.

Dieser Jahrestätigkeitsbericht sollte enthalten

1. einen Sachbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr einschl. Angaben zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit mit einer eigenen Bewertung der Entwicklung und der Entwicklungspotentiale des Betreuungsvereins.
2. Darstellungen zu folgenden Aspekten:
  - 1) Anzahl der hauptamtlichen Mitarbeiter mit den Angaben:  
Name, berufliche Qualifikation, Funktion, Wochenarbeitszeit, angestellt seit wann.
  - 2) Anzahl der hauptamtlich geführten Betreuungen am Stichtag (31.12.).
  - 3) Angaben zu regelmäßigen Sprechstunden, Angaben zum barrierefreien Zugang
  - 4) Anzahl der ehrenamtlichen Betreuer
    - a) Anzahl der im Berichtszeitraum neu gewonnenen ehrenamtlichen Betreuer (ggf. Namen, ggf. unterscheiden nach bestellten und noch nicht bestellten ehrenamtlichen Betreuern)
    - b) Anzahl der eingeführten, beratenen, fortgebildeten ehrenamtlichen Betreuer (Stamm) einschließlich der neu geworbenen Betreuer.

- 5) Maßnahmen zur planmäßigen Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer.
- 6) Maßnahmen zur planmäßigen Einführung ehrenamtlicher Betreuer.
- 7) Maßnahmen zur planmäßigen Fortbildung ehrenamtlicher Betreuer.
- 8) Weiterbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen sowie Förderung des Erfahrungsaustausches der Mitarbeiter des Vereins.
- 9) Maßnahmen zur Information über Vorsorgevollmachten und sonstigen Vorsorgemöglichkeiten
  - a) Anzahl der Veranstaltungen
  - b) Anzahl der beratenen Bevollmächtigten.
- 10) Darstellung der Aktivitäten zur Öffentlichkeitsarbeit.
- 11) Nachweis über eine angemessene Versicherung.
- 12) Darlegung der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht über die Mitarbeiter.
- 13) Regelmäßige Mitwirkung in fachbezogenen kommunalen Arbeitsgemeinschaften oder entsprechenden Gremien, ggf. Benennung der Arbeitsgemeinschaften oder Gremien, Häufigkeit der Teilnahme.

## II. D. Anlage

### Anlage zu Ziff. A.(5) der Orientierungshilfen:

#### **Betreuungsrechtliche Fachaufsicht des Betreuungsvereines beim Aufgabenkreis Vermögenssorge gemäß § 1908 f Abs. 1 Ziff. 1 BGB**

##### **1) Befreiungstatbestände von der betreuungsgerichtlichen Aufsicht**

###### a) § 1852 Abs. 2 BGB

Danach kann der Betreuungsverein als Betreuer und - soweit das Betreuungsgericht nichts anderes vorsieht (vgl. § 1908 i Abs. 2 Satz 2 BGB) - auch der Vereinsbetreuer ohne

- den in § 1809 BGB vorgesehenen Sperrvermerk,
- die in § 1810 BGB als „Soll“ - Vorschrift geforderte Genehmigung des Gegenvormunds oder des Betreuungsgerichts und
- die in § 1812 BGB vorgeschriebenen Genehmigungen

Mündelgeld anlegen bzw. über Forderungen und Wertpapiere des Mündels verfügen.

###### b) § 1853 BGB

Danach sind der Betreuungsverein als Betreuer und - soweit das Betreuungsgericht nichts anderes vorsieht (vgl. § 1908 i Abs. 2 Satz 2 BGB) - auch der Vereinsbetreuer von der in § 1853 BGB aufgeführten Verpflichtung befreit, Inhaber- und Orderpapiere zu hinterlegen und den Vermerk in das Bundesschuldbuch oder das Schuldbuch eines Landes eintragen zu lassen, das über die Forderung nur mit betreuungsgerichtlicher Genehmigung verfügt werden darf.

###### c) § 1854 BGB

Danach ist der Betreuungsverein als Betreuer und - soweit das Betreuungsgericht nichts anderes vorsieht (vgl. § 1908 i Abs. 2 Satz 2 BGB) - auch der Vereinsbetreuer von der Pflicht zur jährlichen Rechnungslegung (§ 1840 BGB) befreit, nicht aber von der Schlussrechnung nach § 1890 BGB. Im Übrigen hat der Betreuer auch bei Befreiung nach dieser Vorschrift spätestens nach 2 Jahren unaufgefordert dem Betreuungsgericht eine Übersicht über den Bestand des von ihm verwalteten Vermögens einzureichen.

#### **Konsequenzen:**

- ⇒ Für Vereinsbetreuungen gem. § 1900 BGB gelten die dargestellten Befreiungen uneingeschränkt und Kraft gesetzlicher Regelungen gem. § 1857 a BGB.
- ⇒ Im Falle der persönlichen Bestellung eines Mitarbeiters durch das Gericht als Vereinsbetreuer gemäß § 1897 Abs. 2 BGB gilt diese Privilegierung nur, soweit das Betreuungsgericht nichts anderes anordnet (vgl. § 1908 i Abs. 2 Satz 2 BGB).

##### **2) Umfang der daraus folgenden betreuungsrechtlichen Fachaufsichtspflicht des Betreuungsvereines:**

„Sinn der mit § 1908 f Abs. 1 BGB gesetzten Anforderung ist es, diese eingeschränkte Aufsicht des Betreuungsgerichtes durch interne Kontrollstrukturen des Betreuungsvereines in einem Umfang zu ergänzen, der einer Kontrolle, wie sie bei einer uneingeschränkten Aufsicht des Betreuungsgerichtes gegeben wäre, entspricht.

Dies bedeutet, dass alle Befreiungssachverhalte (z.B. auch Verfügung über bzw. Hinterlegung von Wertpapieren), die ein Vereinsbetreuer in Anspruch nehmen kann, durch interne Verfahren zu ersetzen sind.

- Die Kontrollstrukturen und Verfahren sind konkret darzulegen.
- Befreiungssachverhalte: Es ist hinreichend zu konkretisieren, in welcher Form die Abstimmung / Zustimmung (Genehmigung) erfolgt und wie sie dokumentiert wird.

Eine wechselseitige / gegenseitige Kontrolle zwischen gleichberechtigten Mitarbeitern wäre nicht ohne Probleme und ohne haftungsrechtliche Risiken zu realisieren.

Es ist von den Betreuungsvereinen darzustellen, in welcher Form, in welchem Umfang bzw. Abständen und durch welche Person(en) eine interne Prüfung der vermögensrechtlichen Verfügungen erfolgt und wie sie dokumentiert wird. Diese Prüfung sollte sich auch auf die Wahrnehmung gesetzlicher und bürgerlich-rechtlicher Ansprüche erstrecken.“

*(BAGüS - Fachausschuss I – Ausschuss für Betreuungsangelegenheiten“, Beschluss vom 29.-31.10.2001)*